

1405 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Bautenausschusses

über die Regierungsvorlage (1269 der Beilagen): Bundesgesetz über die Standesbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 1990)

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Umstand Rechnung, daß die Lehranstalten, deren Absolvierung die Voraussetzung für die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ sein soll, derzeit nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit umschrieben sind, sodaß in der Vollziehung immer wieder Zweifel auftreten.

Es soll daher mit der gegenständlichen Regierungsvorlage die Ausbildung, die zur Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ führen kann, eindeutig umschrieben werden. In erster Linie soll die Verleihung der Berechtigung den Personen vorbehalten sein, die höhere — technische oder land- und forstwirtschaftliche — Kenntnisse durch Ablegung der Reifeprüfung nach den vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport erlassenen Lehrplänen nachweisen. In Ausnahmefällen kann auch eine andere Ausbildung, sofern sie gleichwertige Kenntnisse umfaßt, die Voraussetzung zur Erlangung der Berechtigung erfüllen. Ferner soll die Möglichkeit vorgesehen werden, einen Großteil der mit der Vollziehung des

Ingenieurwesens verbundenen Tätigkeit organisatorisch auszulagern.

Der Bautenausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1990 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Eder, Schönhart und Vetter sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel das Wort.

Die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Eder brachten einen Abänderungsantrag sowie einen Entschließungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Eder in der diesem Bericht beige druckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Überdies wurde der vorgelegte Entschließungsantrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Bautenausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und / 1
2. die beige druckte Entschließung annehmen. / 2

Wien, 1990 06 19

Ing. Tychtl
Berichtersteller

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel
Obmann

/1

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
über die Standesbezeichnung „Ingenieur“
(Ingenieurgesetz 1990)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Standesbezeichnung „Ingenieur“ darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geführt werden.

§ 2. (1) Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt sind, dürfen diese ihrem Namen in Kurzform oder in vollem Wortlaut beifügen und deren Eintragung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden verlangen.

(2) Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ berechtigt sind, dürfen das Wort „Ingenieur“ auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen führen.

§ 3. Vereinigungen und Körperschaften dürfen die Bezeichnung „Ingenieur“, auch in Kurzform, nur dann in ihrem Namen führen, wenn die Mehrzahl ihrer ordentlichen Mitglieder die Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ führen dürfen oder bundesgesetzliche Vorschriften die Vereinigungen und Körperschaften hiezu berechtigen.

§ 4. (1) Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ ist Personen zu verleihen, die

1. a) die Reifeprüfung nach dem Lehrplan inländischer höherer technischer oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten erfolgreich abgelegt und
- b) eine mindestens dreijährige Berufspraxis absolviert haben, die höhere Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet voraussetzt, auf dem die Reifeprüfung abgelegt wurde;
2. a) eine Reife- oder Abschlußprüfung nach ausländischen Lehrplänen erfolgreich abgelegt haben, sofern diese Prüfung gleichwertige Kenntnisse, wie sie die inländischen Lehrpläne (Z 1) vorsehen, umfaßt und
- b) eine mindestens dreijährige Berufspraxis in Österreich absolviert haben, die höhere

Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet voraussetzt, auf dem die Reife- oder Abschlußprüfung abgelegt wurde;

3. a) die Voraussetzung nach Z 2 lit. a erfüllen und
- b) im Ausland zur Führung einer entsprechenden Berufs- oder Standesbezeichnung berechtigt sind;
4. a) die Voraussetzungen der Z 1 bis 3 zwar nicht erfüllen, aber gleichwertige fachliche und allgemeine Kenntnisse, wie sie an den höheren technischen bzw. höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten bis zur Reifeprüfung vermittelt werden und
- b) eine mindestens achtjährige, zu den erworbenen Kenntnissen einschlägige Berufspraxis in Österreich, die höhere Fachkenntnisse voraussetzt, nachweisen.

(2) Die Verleihung ist zu beurkunden.

§ 5. Höhere technische Lehranstalten im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 sind die gemäß § 72 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils zum Zeitpunkt der Ablegung der Reifeprüfung geltenden Fassung, eingerichteten Lehranstalten, die der Erwerbung höherer technischer Bildung dienen, und deren allfällige Sonderformen.

Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 sind die in § 11 Abs. 1 des land- und forstwirtschaftlichen Bundeschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 328/1988, angeführten Lehranstalten.

§ 6. (1) Die Verleihung ist von Personen, deren Ausbildung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet gelegen ist, beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in allen anderen Fällen beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere anzuschließen:

- a) Nachweise über die Identität des Bewerbers;
- b) Nachweise über die Ausbildung und — ausgenommen in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z 3 — über die Berufspraxis;
- c) Nachweise über die Berechtigung zur Führung der entsprechenden ausländischen Be-

rufs- oder Standesbezeichnung in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z 3;

- d) Prüfungszeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter inländischer Schulen, die Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 nachweisen.

(3) Sämtliche Nachweise sind im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, fremdsprachige Zeugnisse über Verlangen der Behörde überdies in beglaubigter Übersetzung, vorzulegen.

§ 7. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten können zur Entlastung der öffentlichen Verwaltung für ihren Bereich die Berechtigung zur Verleihung und Beurkundung einem bestimmten Verein über dessen Antrag übertragen („staatlich autorisierter Verein“), sofern

- a) der Verein durch mindestens fünf Jahre maßgeblich die Interessen des Standes der Ingenieure gefördert hat,
- b) die Vereinstätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist,
- c) gewährleistet ist, daß die Verleihung und Beurkundung rasch und unparteiisch durchgeführt werden,
- d) für die Verleihung und Beurkundung ein sachkundiger Zeichnungsberechtigter zur Verfügung steht,
- e) Aufzeichnungen über die für die Verleihung und Beurkundung maßgeblichen Umstände geführt werden.

(2) Ist die Übertragung gemäß Abs. 1 beabsichtigt und beantragt mehr als ein Verein beim zuständigen Bundesminister die Autorisierung, so ist sie jenem Verein zu erteilen, der die Voraussetzungen in bestmöglicher Weise erfüllt. Solange die Übertragung an einen Verein aufrecht ist, darf der zuständige Bundesminister keinen anderen Verein autorisieren.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Übertragung oder Aufrechterhaltung der Übertragung besteht nicht. Die Übertragung und deren Widerruf sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Der staatlich autorisierte Verein hat in Angelegenheiten der Verleihungen und Beurkundungen die Bezeichnung „Österreichisches Ingenieur-Register“ zu führen. Beurkundungen durch den staatlich autorisierten Verein sind öffentliche Urkunden. Sie haben das Bundeswappen zu enthalten und auf die Autorisierung hinzuweisen.

(5) Im Falle der Übertragung gemäß Abs. 1 ist die Verleihung beim autorisierten Verein zu beantragen. § 6 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

§ 8. Lehnt der autorisierte Verein die Verleihung schriftlich ab oder trifft er innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Entscheidung, hat über

Verlangen des Antragstellers der zuständige Bundesminister (§ 6 Abs. 1) zu entscheiden.

§ 9. (1) Die fachliche Aufsicht über den staatlich autorisierten Verein führt der zuständige Bundesminister. Er ist zu den Vereinssitzungen zeitgerecht einzuladen, ihm steht das Recht zu, in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und Weisungen zu erteilen, insoweit die Tätigkeit als staatlich autorisierter Verein betroffen ist. Das Aufsichtsrecht der Vereinsbehörde bleibt unberührt.

(2) Den dem staatlich autorisierten Verein durch die Verleihung und Beurkundung entstehenden Aufwand hat der Urkundswerber zu ersetzen. Der staatlich autorisierte Verein hat den Aufwendersatz pauschal nach dem ihm durch die Verleihungen und Beurkundungen entstehenden Aufwand festzusetzen, wobei der für die Verleihung in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehene Betrag nicht überschritten werden darf.

§ 10. (1) Durch Verordnung hat zu bestimmen:

- a) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die höheren technischen Lehranstalten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und die Tätigkeiten, die als Berufspraxis auf technischem Gebiet anzurechnen sind;
- b) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und die Tätigkeiten, die als Berufspraxis auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet anzurechnen sind.

(2) Die Bestimmung der Lehranstalten (Abs. 1) hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zu erfolgen.

§ 11. Ungeachtet der Bestimmungen des § 4 dürfen die Standesbezeichnung „Ingenieur“ auch jene Personen führen, die gemäß § 12 des Ingenieurgesetzes 1973, BGBl. Nr. 457/1972, dazu berechtigt waren.

§ 12. Wer die Standesbezeichnung „Ingenieur“, auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen, seinem Namen beifügt, ohne dazu berechtigt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Gleiches gilt für Übertretungen des § 3.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der § 7 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 1 und § 10 mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt das Bundesgesetz BGBl. Nr. 457/1972 (Ingenieurgesetz 1973) außer Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren ist es jedoch weiter anzuwenden.

(3) Verordnungen gemäß § 10 und Bescheide gemäß § 7 Abs. 1 können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt wirksam werden.

(4) Die Bestimmungen des § 7 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich jener Bewerber, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich § 10 Abs. 2 jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, betraut.

1/2

EntschlieÙung

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ersucht:

Für die Verleihung und Beurkundung des Titels „Ingenieur“ eine umfassende Neuregelung bis zum 31. Dezember 1991 dem Nationalrat zur Beschlussfassung zuzuleiten.